

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19. Juli 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 19.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kirchentellinsfurt betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:
1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insg. 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag (mit Mittagspause) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
 2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insg. 30 oder 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
 3. **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insg. 41 bzw. 45 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
 4. **Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen:** Einrichtungen der Ziffern 1 – 3, in denen bereits Kinder ab 2 Jahren betreut werden.

5. **Kinderkrippen:**

- 5.1 Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 oder 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren (verlängerte Öffnungszeit).
- 5.2 Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 41 bzw. 45 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren (Ganztagesbetreuung).
- (2) In den Einrichtungen nach Abs. 1 Ziffer 1 - 3 werden auch Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen und die Betriebserlaubnis dies zulässt.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/Innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Tageseinrichtungen.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

- (3) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

II. BENUTZUNG

§ 4

Beginn des Betreuungsverhältnisses/Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformular der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (2) Kinder mit Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde Kirchentellinsfurt als Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der/dem Kindergartenleiter/in. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von den nach dem 5. Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U3 bis U8). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn folg. Unterlagen vorliegen:
 - ausgefülltes Anmeldeformular mit Angabe der Betreuungsform
 - ausgefüllter Fragebogen bei der Kinderkrippe
 - ärztliche Bescheinigung
 - Einzugsermächtigung

Auf Verlangen sind der Gemeindeverwaltung ggf. entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungs- oder Gruppenleiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes durch den/die Personensorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- (3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien, spätestens jedoch am 31. August. Eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses kann auf Antrag bis zum Einschulungstag vereinbart werden.

- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, wenn
- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet haben,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten nach § 7 geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Kindergarten bekanntgegeben.
- (4) Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit und in anderen Ausnahmefällen können besondere Absprachen mit der jeweiligen Kindergarten- bzw. Gruppenleiterin getroffen werden.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine einzelne Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemängel, betrieblicher Mängel; besonderen Veranstaltungen wie Ausflug und Übernachten der "Großen") geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon baldmöglichst unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 1 Woche hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppen zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Kinder gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z. B. Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen des Kindes mit dessen Namen zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Erziehungsberechtigten.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme eines Merkblattes, welches beim Elterngespräch im Kindergarten ausgegeben wird.

- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an den Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserung nicht mehr befürchtet ist.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (7) In besondere Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 10 **Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

- (3) Auf dem Weg von und zu der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Personensorgeberechtigten können in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger festlegen, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf bzw. wer das Kind abholen darf.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

III. Gebühren

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 12 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 12 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 12

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 62ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) ab 1. Oktober 2018:

	1 - KIND-FAMILIE	2 - KIND-FAMILIE	3 - KIND-FAMILIE	4- UND MEHR-KIND-FAMILIE
1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	141 €	109 €	71 €	23 €
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):				
2.1. Betreuungszeit insg. 30 Std./Woche	141 €	109 €	71 €	23 €
2.3 Betreuungszeit insg. 35 Std./Woche	165 €	127 €	84 €	27 €
3. Kindergärten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)				
3.1 Betreuungszeit insg. 41 Std./Woche	242 €	205 €	165 €	131 €
3.1 Betreuungszeit insg. 45 Std./Woche	266 €	226 €	180 €	144 €
4. Kinderkrippen				
4.1 Verlängerte Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.1)				
4.1.1 Betreuungszeit insg. 30 Std./Woche	352 €	264 €	178 €	72 €
4.1.2 Betreuungszeit insg. 35 Std./Woche	413 €	338 €	258 €	178 €
4.2 Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.2)				
4.2.1 Betreuungszeit insg. 41 Std./Woche	485 €	412 €	329 €	263 €
4.2.2 Betreuungszeit insg. 45 Std./Woche	531 €	455 €	365 €	289 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. Dieser entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
Diese Regelung gilt auch für Kinder, die bereits mit 2 Jahren und 9 Monaten in der Einrichtung aufgenommen werden.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Eltern zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 2 zu übernehmen.
- (5) Sofern die Gemeinde Sharing-Plätze anbietet und der Betreuungsplatz damit nur zeitanteilig belegt wird, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur gesamten Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.
- (6) In Gruppen mit freien Ganztagesplätzen besteht unbeschadet der Möglichkeit von Absatz 5 die Möglichkeit, einzelne Nachmittage zuzubuchen. Dies erfolgt dergestalt, dass sich 2 oder mehr Kinder, für die die 30- bzw. 35-Stunden-Woche gebucht ist, die verbleibenden Stunden zur 41- bzw. 45-Stunden-Woche aufteilen. Die Bindung an die Verteilung erfolgt für das ganze Kindergartenjahr. Für die betroffenen Kinder ist dann zusätzlich zur Gebühr für die 30- bzw. 35-Stunden-Woche eine Zusatzgebühr fällig. Diese errechnet sich aus der Anzahl der zusätzlich gebuchten Stunden multipliziert mit dem individuellen Stundensatz (je nach Anzahl der nach Absatz 1 anrechenbaren Kinder der jeweiligen Familie) aus der 41- bzw. 45-Stunden-Woche. Der Stundensatz ergibt sich, indem der Monatsbeitrag durch die Anzahl der Wochenstunden geteilt wird.
- (7) Für die zusätzliche Betreuung während der Schließtage in den Sommerferien wird eine separate Gebühr erhoben. Sie beträgt für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit
 - bei 30 Stunden/Woche: 25 €/Woche bzw. 5 €/Tag
 - bei 35 Stunden/Woche: 30 €/Woche bzw. 6 €/Tag
- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Kindergartenverwaltung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welcher die Änderung angezeigt wurde.

§ 13 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 **Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 11 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 11 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

IV. Sonstiges

§ 15 **Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 27.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.07.2017, außer Kraft.

Kirchentellinsfurt, den 20.07.2018

Bernd Haug
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der die Verletzung begründete Sachverhalt ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rechtskraftdaten:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung	26.07.2018
Inkrafttreten der Satzung am	01.10.2018